

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Stadtverband Halle (Saale)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Stadtverband Halle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besteht aus den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der kreisfreien Stadt Halle (Saale).

2) Der Sitz des Stadtverbandes ist Halle (Saale).

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Stadtverbandes kann werden, wer Grundkonsens und Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) ¹Die Aufnahme wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. ²Die Entscheidung ist der/m BewerberIn schriftlich mitzuteilen. ³Bei Zurückweisung erfolgt eine schriftliche Begründung. ⁴Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der Mitgliederversammlung oder bei der Mitgliedervollversammlung Einspruch einlegen, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

(3) ¹Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird das aufgenommene Mitglied vorgestellt.

(4) ¹Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Halle verlegen, können sich zum Stadtverband ummelden und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.

(5) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes und endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. ²Die Streichung eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, zweimal gemahnt worden und ihm die Streichung als Folge eines weiteren Beitragsrückstandes angekündigt worden ist.

§ 3 Organe

Organe des Stadtverbandes Halle (Saale) sind die Mitgliedervollversammlung (Stadtparteitag), der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Mitgliedervollversammlung (Stadtparteitag)

(1) ¹Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. ²Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn

— dieser mit einer absoluten Mehrheit seiner Mitglieder oder

— 10 Prozent der Mitglieder des Stadtverbandes dies beschließen.

(2) ¹Die Vollversammlung wird durch Ladung an alle Mitglieder bis mindestens 14 Kalendertage vorher (Datum des Poststempels) und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Auf eigenen, schriftlich an den Vorstand geäußerten Wunsch kann jedes Mitglied - bis zum schriftlichen Widerruf - die Einladungen fristgemäß auch ausschließlich per E-Mail erhalten.

(3) Aufgaben der Vollversammlung sind:

— die Wahl des Vorstandes des Stadtverbandes sowie die Beschlussfassung über dessen Entlastung;

— die Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertenrat (Kleiner Parteitag);

— die Wahl der Delegierten zu Landes- und Bundesparteitagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

— Beratung und Beschlussfassung zur Satzung des Stadtverbandes und zu Fragen der Geschäftsordnung sowie alle den Stadtverband betreffenden Angelegenheiten.

(4) ¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der Mitglieder des Stadtverbandes anwesend sind und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(5) ¹Beschlüsse der Vollversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen. ²Satzungs- und Programmfragen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. ³Beschlüsse hierüber bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(6) ¹Beschlüsse und Wahlergebnisse der Vollversammlung sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn sowie durch den/die VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

(7) ¹Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für die folgenden Vollversammlungen fort.

§ 5 Der Vorstand des Stadtverbandes

(1) ¹Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und fünf BeisitzerInnen, die ehrenamtlich arbeiten und für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Der/die SchatzmeisterIn wird durch die Vollversammlung aus den Reihen der BeisitzerInnen gewählt.

(2) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Platz durch eine auf den Rest der laufenden Amtszeit begrenzte Nachwahl neu besetzt werden.

(3) Durch den Vorstand des Stadtverbandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

— Öffentlichkeitsarbeit;

— Organisation und Koordination von Veranstaltungen und Kontakten zu anderen Gruppierungen;

— Strukturierung und Koordinierung der programmatischen Arbeit.

(4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, mindestens jedoch drei der Vorstandsmitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind.

(5) ¹Der Vorstand informiert die Mitglieder auf Mitgliederversammlungen, Vollversammlungen und in Mitgliederrundbriefen über seine Arbeit und begründet die von ihm gefassten Beschlüsse.

(6) ¹Einsprüche gegen Entscheidungen des Stadtvorstandes sind auf Mitgliederversammlungen zu behandeln. ²Die dort getroffene Entscheidung ist abschließend gültig.

(7) ¹InhaberInnen von Funktionen können von der Vollversammlung insgesamt oder einzeln mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(8) ¹Beratungen des Vorstandes finden in der Regel vierzehntägig statt. ²Sie sind mitgliederöffentlich. ³Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand; in Personalfragen tagt der Vorstand nicht mitgliederöffentlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Mitgliederversammlungen finden einmal im Monat statt.

(2) ¹An den Mitgliederversammlungen nehmen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes

des Stadtverbandes teil.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung dient dem Informationsaustausch zwischen Vorstand, MandatsträgerInnen und Mitgliedern. ²Sie soll die Arbeit der entsprechenden Gremien diskutieren und vernetzen. ³Sie fasst Beschlüsse zur Arbeit des Stadtverbands.

§ 7 Finanzordnung

(1) ¹Der/die SchatzmeisterIn erarbeitet einen Haushaltsplan, den sie/er zusammen mit dem Finanzbericht jährlich der Vollversammlung vorlegt. ²Für die Abrechnung ist sie/er gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes verantwortlich.

(2) ¹Auf Antrag von 10% der Mitglieder des Stadtverbandes kann jederzeit eine Überprüfung der Finanzlage erfolgen. ²Dazu wählt der Stadtverband eine Revisionsgruppe, die aus drei Mitgliedern des Stadtverbandes besteht, die nicht dem Vorstand angehören.

(3) ¹Die/der SchatzmeisterIn ist mit einer Handkasse, welche einen monatlichen Festbetrag von 300 EUR enthält, auszustatten.

(4) ¹Der Vorstand ist über die Mittel des Stadtverbandes bis zu einer Höhe von 500 EUR pro Einzelfall Verfügungsberechtigt.

(5) ¹Reisekosten und Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Stadtverbandes werden nur dann erstattet, wenn die Reise bzw. die Aufwendungen unzweifelhaft im Auftrag des Stadtverbandes erfolgten.

(6) ¹Die Ausleihe von Gegenständen und Finanzmitteln des Stadtverbandes sind durch den Vorstand grundsätzlich in Verträgen zu vereinbaren, die eindeutig die bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnisse festhalten.

§ 8 Kommunalpolitik

(1) ¹An Koalitionsverhandlungen und Verhandlungen über die Bildung einer Fraktion im halleschen Stadtrat nehmen die gewählten MandatsträgerInnen und der Vorstand des Stadtverbandes teil.

(2) ¹Die Ergebnisse dieser Verhandlungen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Frauenstatut

¹Das Frauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung vom 21. Juli 1993 wurde durch die Mitgliedervollversammlung in dieser Fassung am 8. November 2006 beschlossen.